

Informationsblatt über die Anforderungen an ein psychologisches Gutachten in einem öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahren

(Quelle: www.muenchen.de/dienstleistungsfinder; Akademie für Staatsangehörigkeit und Meldewesen GmbH)

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG) vom 05.01.1938 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) i.d.F. vom 18.04.1986 darf ein Name von der zuständigen Behörde nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung des Namen rechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der Namensführung hat gerade bei Personen, die ihren Namen über erhebliche Zeit hinweg im Rechtsverkehr geführt haben, hohes Gewicht. Bei der Prüfung, ob ein wichtiger Grund für die begehrte Namensänderung vorliegt, will der Gesetzgeber, dass generell ein strenger Maßstab (VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 28.11.1996 – 13 S 3124/95) anzulegen ist.

Häufig wird zur Begründung einer Namensänderung eine seelische Belastungslage geltend gemacht und es wird versucht, sie mit einem neurologischen oder psychologischen Gutachten oder Attest zu belegen. Eine seelische Belastung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil v. 02.10.1970 – VII C 2.68; BVerwG, Urteil v. 17.03.1987 – 7 B 42/87) und anderen gerichtlichen Instanzen (OVG Hamburg, Urteil v. 14.09.2010 – 3 Bf 207/08; VG Weimar, Urteil v. 10.10.2012 – 1 K 733/11 We) dann als wichtiger Grund für die Namensänderung anzusehen, wenn der Namensträger bei objektiver Betrachtung die seelische Empfindung hat, sein Name hafte ihm als Bürde an.

Nicht maßgeblich ist, mit welcher Vehemenz er dies beteuert, unter dem Zwang der Führung eines bestimmten Namens zu leiden. Die Persönlichkeitsentfaltung muss zwar nicht so stark beeinträchtigt werden, dass die individuell unterschiedliche Belastungsgrenze erreicht wird. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die namensänderungsbegehrende Person die Regelungen des Namensänderungsrechts bei der Bewältigung jedweden seelischen Konflikts in Anspruch nimmt. Soweit die seelische Belastungslage nur als übertriebene Empfindlichkeit zu werten ist, liegt kein wichtiger Grund für eine Namensänderung vor.

Wirkt sich die Führung des bisherigen Namens aber als erhebliche seelische Belastung aus, die über eine bloße gesteigerte Empfindlichkeit hinausgeht und nach der allgemeinen Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist, muss mit der Anerkennung eines wichtigen Grundes für eine Namensänderung nicht zugewartet werden, bis die seelische Belastungslage den Grad einer behandlungsbedürftigen Krankheit oder Krise erreicht hat. Den Namensträger gerade vor diesen Folgen zu bewahren, kann die Änderung des Namens rechtfertigen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die seelische Belastungslage unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist, kann sich die Namensänderungsbehörde nicht nur auf das Vorbringen der betroffenen Person beschränken, die erfahrungsgemäß nur die subjektive Sicht der Problematik widerspiegelt. Entscheidend ist vielmehr, ob bei unvoreingenommener Betrachtungsweise der

vorgetragene wichtige Grund so wesentlich ist, dass die Belange der Allgemeinheit, die regelmäßig die Beibehaltung des erhaltenen Namens fordern, zurücktreten müssen.

Hierzu eignet sich ein psychologisches Gutachten, Stellungnahme, Attest oder Bericht von einer sachkundigen Person zur Darlegung des wichtigen Grundes nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, wenn hierin zu folgenden Aspekten nachvollziehbare Aussagen enthalten sind:

Dauer der Methodik der Begutachtung.

Krankheitsbild (Diagnose).

Dauer des Behandlungszeitraumes.

Möglichkeiten und Grenzen von therapeutischen Bemühungen.

Art und Ausmaß der seelischen Belastungen, die mit der Führung des bisherigen Namens herrühren und den damit verbundenen konkreten Auswirkungen auf den Alltag der betroffenen Person.

Diifenzierte Darlegung der mit der Führung des bisherigen Namens verbundenen psychologischen Problematik.

Erforderlichkeit der Änderung in den begehrten Namens, um der seelischen Belastungslage zu entgegenen.

Als sachkundige Personen kommen in der Regel Fachärzte/Fachärztinnen für Neurologie, Fachärzte/Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzte/Fachärztinnen für psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) approbierte Diplom Psychologen bzw. Diplom Psychologinnen, psychologische Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichepsychotherapeuten/-innen in Betracht, die zur Erstellung eines fundierten psychologischen Gutachtens zusätzlich ausgebildet sein müssen. Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes stellt auf ihrer Internetseite (www.ptk-saar.de) eine Liste von gerichtlich oder behördlich bestellten Sachverständigen zur Verfügung und bietet einen Suchdienst für die Suche nach approbierten psychologischen Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutinnen an.

Bitte beachten Sie, das Gutachten, Atteste, Stellungnahmen oder Berichte nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sich nur auf wenige Zeilen und Sätze beschränkt wird oder undifferenziert der vom Antragsteller geltend gemachten Sachverhalt wiederholt wird oder das Namensänderungsvorhaben lediglich zur Besserung der jeweiligen seelischen Befindlichkeit befürworten, selbst wenn sie von sachkundigen Personen stammen. Von der Ausstellung von Bescheinigungen sollte hier generell Abstand genommen werden.